Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/12/1 9ObA222/99h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1999

Norm

ZPO §391 C

Rechtssatz

Auch gegen Konkursforderungen, welche im Falle ihrer Bestreitung mit Feststellungsbegehren geltend zu machen sind, ist die Aufrechnung möglich (so bereits 8 Ob 509/93 = ZfRV 1995, 159). Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob nur eine bereits erklärte Aufrechnung eingewendet oder die Aufrechnung erst im Prozess erklärt wird.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 222/99h
  Entscheidungstext OGH 01.12.1999 9 ObA 222/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112983

Dokumentnummer

JJR_19991201_OGH0002_009OBA00222_99H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at